

# Rechtsstaat und Rechtssicherheit

## ▶ BEREICHE

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | 1 Unser humanistisches Menschenbild                |
| <input type="checkbox"/>            | 2 Gleichberechtigung, Toleranz und Respekt         |
| <input type="checkbox"/>            | 3 Persönliche Freiheit, Verantwortung, Solidarität |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 4 Mündigkeit und Demokratie                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 5 Rechtssicherheit und Rechtsstaat                 |
| <input type="checkbox"/>            | 6 Bildungsbereitschaft und kulturelle Begegnung    |
| <input type="checkbox"/>            | 7 Mensch und Natur                                 |

## ▶ ZIELE / KOMPETENZEN

- Die Notwendigkeit von verbindlichen Vereinbarungen für das menschliche Zusammenleben verstehen.
- Älteste Beispiele für geschriebenes Recht kennen und vergleichen.
- Wesentliche Merkmale eines demokratischen Rechtsstaats erklären können: Gewaltenteilung, Volksvertretung mit legislativer Gewalt, Trennung von Religion und Staat, staatliches Gewaltmonopol.
- Alltagssituationen nach dem Kriterium „staatliches Gewaltmonopol“ beurteilen können.
- Unvereinbarkeit von demokratischem Rechtsstaat europäischer Prägung und Scharia erkennen.

## ▶ UNTERRICHTSFÄCHER

- Geschichte und Sozialkunde
- Politische Bildung
- Ethik

## ▶ KLASSE

10. - 13. Schulstufe

## ▶ DAUER

4 Unterrichtseinheiten

## ▶ STICHWORTE / THEMEN

Geschriebenes Recht, Religion und Recht, Trennung von Kirche und Staat, staatliches Gewaltmonopol, Scharia versus demokratischer Rechtsstaat

## ▶ Inhalte / Ziele / Methoden

- Sie machen sich die Notwendigkeit von verbindlichen Vereinbarungen für das menschliche Zusammenleben bewusst.
- Sie lernen älteste Beispiele für geschriebenes Recht kennen und vergleichen diese Gesetzestexte miteinander.
- Sie können die wesentlichen Merkmale eines demokratischen Rechtsstaats erklären: Gewaltenteilung, Volksvertretung mit legislativer Gewalt, Trennung von Religion und Staat, staatliches Gewaltmonopol.
- Sie beurteilen Alltagssituationen nach dem Kriterium „staatliches Gewaltmonopol“.
- Sie können erklären, warum ein „demokratischer Rechtsstaat“ westlicher Prägung und die „Scharia“ unvereinbar sind.



LANDESSCHULRAT  
OBERÖSTERREICH



## Sekundarstufe II / Modul 5

### 1. Anfänge des geschriebenen Rechts: Codex Hammurabi und mosaisches Recht im Vergleich

Der Mensch ist ein „zoon politikón“ (griech.), ein Gemeinschaftswesen. Über das Zusammenleben der Menschen in frühester Zeit wissen wir wenig Zuverlässiges, aber eines ist klar: Auch frühe soziale Lebensformen brauchten Regeln, zum Beispiel für die Jagd, die Aufgabenbereiche der Sippenmitglieder, das Zusammenleben von Mann und Frau, für bedrohliche Situationen u.a.m. Diese Regeln waren wohl in den meisten Fällen Verhaltensgewohnheiten, die sich bewährt hatten und daher von Generation zu Generation überliefert wurden.

In den **frühen Hochkulturen** (z.B. Ägypten, Babylon, Indien) galten die Herrscher oft als Mittler zwischen Himmel und Erde. Sie waren durch Gott (im Fall der monotheistischen Kulturen) oder durch Götter (im Fall polytheistischer Kulturen) legitimiert. Das von diesen Herrschern erlassene Recht galt daher als „heilig“. Die Verbindung von Gesetz, Rechtsprechung, uneingeschränkter Herrschermacht und Religion war lange Zeit das Übliche, auch in Europa.

Der älteste erhaltene Rechtskodex ist der **Codex Hammurabi**. Hammurabi war ein babylonischer König im 18. Jh. v. Chr. Die ca. 2 Meter hohe Stele mit dem Gesetzestext zeigt auch, wie der babylonische Sonnengott Schamasch König Hammurabi den Kodex überreicht. Der Codex enthält zwar Gesetze für weltliche Angelegenheiten, wird aber in dieser Bilddarstellung als göttliches Recht legitimiert.

Das mosaische Recht der Israeliten (13. Jh. v. Chr.) ist in der **Thora** überliefert, den fünf Büchern Mose des „Alten Testaments“ (in christlicher Überlieferung). Das „Buch Exodus“, d.i. das zweite Buch Mose, enthält die Zehn Gebote und eine Reihe von Gesetzen („Bundesbuch“ 21,1 bis 23,33). Laut Überlieferung erhielt Mose den Gesetzestext von Gott auf dem Berg Sinai. Ähnlich wie beim Codex Hammurabi wird also auch hier ein göttlicher Ursprung des Rechts angenommen. In einzelnen Punkten besteht eine gewisse Ähnlichkeit mit den Gesetzen Hammurabis.

#### Codex Hammurabi

#### Buch Mose

„Gesetzt, ein Kind hat seinen Vater geschlagen, so wird man ihm die Hände abschneiden“ (Nr. 195).“

„Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, wird mit dem Tod bestraft.“ (Ex 21, 15)

„Gesetzt, ein Mann hat einen minderjährigen Freigeborenen gestohlen, so wird er getötet“ (Nr. 14).

„Wer einen Menschen raubt, gleichgültig, ob er ihn verkauft hat oder ob man ihn noch in seiner Gewalt vorfindet, wird mit dem Tod bestraft.“ (Ex 21,16)

„Gesetzt, ein Mann hat eine Freigeborene geschlagen und hat bei ihr eine Fehlgeburt veranlaßt, so wird er zehn Sequel Silber für den Fötus zahlen. Gesetzt, selbige Frau ist gestorben, so wird man seine Tochter töten“ (Nr. 209, 210).

„Wenn Männer miteinander raufen und dabei eine schwangere Frau treffen, sodass sie eine Fehlgeburt hat, ohne dass ein weiterer Schaden entsteht, dann soll der Täter eine Buße zahlen, die ihm der Ehemann der Frau auferlegt; er kann die Zahlung nach dem Urteil von Schiedsrichtern leisten. Ist weiterer Schaden entstanden, dann musst du geben: Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmal für Brandmal, Wunde für Wunde (...)“ (Ex 21-25)

„Gesetzt, ein Mann hat das Auge eines Freigeborenen zerstört, so wird man sein Auge zerstören. Gesetzt, er hat einem anderen einen Knochen zerbrochen, so wird man seinen Knochen zerbrechen. Gesetzt, ein Mann hat einem anderen ihm gleichstehenden Manne einen Zahn ausgeschlagen, so wird man ihm einen Zahn ausschlagen (Nr. 196, 197, 200).

„Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß (...)“ (Ex 21,24)

### ► Festigen Sie Ihr Verständnis!

- Erklären Sie mit eigenen Worten den Zusammenhang von Religion und Rechtsprechung am Beispiel des Codex Hammurabi und des Buchs Mose.
- Vergleichen Sie Inhalte. Welche Ähnlichkeiten, welche Unterschiede zwischen Codex Hammurabi und Buch Mose stellen Sie fest? Welche Unterschiede zur heutigen Rechtspraxis europäischer Länder erkennen Sie?

### 2. Vom religiös begründeten Recht durch Herrschermacht zum demokratischen Rechtsstaat

Es würde den Rahmen dieses Moduls sprengen, die Entwicklung von Recht und Staat in Europa vom Mittelalter bis zur Gegenwart detailliert darzustellen, denn es handelt sich dabei um komplexe Prozesse, die regional und zeitlich unterschiedlich verlaufen sind. Eines sei aber erwähnt: Einen besonderen Beitrag zur Entwicklung unseres heutigen Rechtsverständnisses leisteten bereits die Römer. Gewisse Bereiche unserer Rechtspraxis haben ihre Wurzeln im **römischen Recht**.

Im Jahr 528 n. Chr. gab der oströmische Kaiser Justinian den „Codex Iustinianus“ in Auftrag, in dem alle noch gültigen kaiserlichen Gesetze in aktualisierter, übersichtlicher Form zusammengestellt wurden. Ziel dieser Maßnahme war eine einheitliche Rechtsprechung für das Römische Reich. So verdienstvoll und (für damalige Zeiten) fortschrittlich diese Maßnahme des Kaisers war, die Vorgangsweise entspricht nicht dem Modus, nach dem Recht und Gesetz in Demokratien zustande kommen, denn der Codex wurde vom Kaiser erlassen.

Wir machen nun einen großen zeitlichen Sprung vom 6. Jh. in das 18. Jh., in das Zeitalter der Aufklärung. Folgende Entwicklungsschritte sind für die Entstehung heute üblicher Staatsstrukturen (demokratischer Rechtsstaat) entscheidend:

1. die **Trennung von Religion und Staat**,
2. die **Gewaltenteilung**, die auf ein Konzept des französischen Aufklärers Charles de Montesquieu (1689 bis 1755) zurückgeht. Dieses Konzept teilt die Staatsgewalt in drei voneinander unabhängige Instanzen auf (Legislative, Exekutive, Jurisdiktion) und schränkt dadurch die Macht des Herrschers/der Herrscherin (Kaiser/in, König/in oder ähnlich) zugunsten einer Volksvertretung und unabhängiger Gerichte erheblich ein. Die ersten Staatsverfassungen, die nach diesem Prinzip erstellt wurden, waren die erste Verfassung der USA (1787) und die französische Verfassung von 1791, die im Zuge der Französischen Revolution erlassen wurde.

### 3. Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats Österreich: Trennung von Kirche und Staat, Gewaltenteilung, Volksvertretung, staatliches Gewaltmonopol

Entscheidend für ein demokratisches Rechtsverständnis ist, wie folgende Fragen beantwortet werden:

- Wer darf Gesetze erlassen?
- Wer sorgt für die Einhaltung der Gesetze?
- Wer entscheidet, ob ein Gesetz verletzt worden ist oder nicht und spricht ein Urteil aus?

Das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ (ABGB) ist **der erste österreichische Kodex für das Zivilrecht**, es wurde als kaiserliches „Patent“ (Gesetz) am 1. Juni 1811 kundgemacht und trat mit 1. Jänner 1812 in den Ländern der habsburgischen Monarchie in Kraft. Dieses wichtige Gesetzbuch wurde also noch vom Kaiser erlassen.

Große Teile des ABGB wurden 1918 nach dem Zusammenbruch der habsburgischen Monarchie von der Republik übernommen – allerdings nicht mehr durch kaiserlichen Erlass, auch nicht durch eine Entscheidung des Bundespräsidenten oder der Bundesregierung, sondern durch die Volksvertretung, das Parlament der Republik Österreich. Das ist ein wesentlicher Punkt! Für alle parlamentarischen Demokratien gilt nämlich, was auch im 2. Satz von Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung steht: „Österreich ist eine demokratische Republik. **Ihr Recht geht vom Volk aus.**“

- Die gesetzgebende Gewalt (**Legislative**) ist in demokratischen Rechtsstaaten die von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gewählte Volksvertretung.
- Für die Umsetzung und Einhaltung der Gesetze (**Exekutive**) sorgt der Beamtenapparat (Verwaltungsbeamte, Polizei). Die oberste Instanz der Exekutive ist in Österreich der Bundespräsident.
- Die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz verletzt worden ist, trifft die **Jurisdiktion**, die richterliche Gewalt, die von den anderen beiden Gewalten, von Legislative und Exekutive, unabhängig ist.

Niemand anderer, nur die oben erläuterten staatlichen Instanzen sind befugt, Gesetze zu erlassen, ihre Einhaltung zu überwachen und eventuelle Verstöße durch richterliche Entscheidungen zu sanktionieren. Man nennt dies das **Gewaltmonopol des Staates**.

### ► Festigen Sie Ihr Verständnis

- Geben Sie die richtigen Antworten auf diese Fragen: Wer erlässt in Österreich die Gesetze? Wer sorgt für die Einhaltung der Gesetze? Wer entscheidet, ob ein Gesetz verletzt worden ist oder nicht?
- Was versteht man unter dem Gewaltmonopol des Staates?

*Beurteilen Sie folgende Situationen unter rechtsstaatlichen Kriterien. Wer verletzt hier Gesetze? Wermaßt sich Rechte an, die in das Gewaltmonopol des Staates fallen?*

- (1) In einem österreichischen Vorort mit mehrheitlich katholischer Bevölkerung lädt ein Hausbesitzer, der ohne religiöses Bekenntnis ist, einige Freunde zu einem Grillnachmittag ein. Zufällig handelt es sich um den Karfreitag, einen wichtigen christlichen Fasttag (kein Fleisch essen), an dem der Kreuzigung Jesu' gedacht wird. Gläubige Nachbarn beschwerten sich: Es sei unerträglich, dass an einem Karfreitag der Geruch von gegrilltem Fleisch durch eine mehrheitlich katholische Siedlung ziehe. Der Hausbesitzer fertigt die Beschwerdeführer ab: Niemanden ginge das etwas an! Daraufhin betritt ein empörter Nachbar das Grundstück und löscht die Grillkohle mit dem Gartenschlauch.
- (2) Amina (16) hat einige Monate lang eine Freundschaft mit Robert unterhalten, sich aber dann von ihm getrennt. Unvorsichtigerweise hat sie Robert einmal erlaubt, ein Foto von ihr zu machen, auf dem sie mit nacktem Oberkörper zu sehen ist. Nach der Trennung ist Robert gekränkt und stellt dieses Foto auf Facebook, verbunden mit dem Untertitel „Bild der größten Schlampe weit und breit!“ Aminas Vater versetzt ihr, als ihm das Foto gezeigt wird, einige Ohrfeigen. Ihr Bruder überredet zwei Freunde dazu, Robert aufzulauern und ihn zu verprügeln. Robert landet mit einem gebrochenen Arm und zwei ausgeschlagenen Zähnen im Krankenhaus.

#### 4. Demokratischer Rechtsstaat versus Scharia. Unvereinbare Gegensätze

Ein elementares Problem der Gegenwart, das kaum durch Kompromisse und Toleranzbereitschaft gelöst werden kann, ist die Gegensätzlichkeit von westlich-europäischem Rechtsverständnis und dem Rechtsverständnis des Islam. Die „Scharia“ ist das religiös begründete Recht des Islam. Die Homepage der „Internationalen Gesellschaft

für Menschenrechte“ gibt zur „Scharia“ folgende Basisinformationen:

„Die islamische Theologie betrachtet die Scharia als vollkommene Ordnung, die Frieden und Gerechtigkeit schafft. Sie gilt als Ordnung Gottes und darf daher prinzipiell nicht durch menschliche Gesetze ersetzt werden. [...] Die Scharia gibt Anweisungen für das Verhalten in Familie und Gesellschaft (z. B. zum Ehe- oder Strafrecht), aber sie reglementiert auch die Gottesverehrung (die Praktizierung der „Fünf Säulen“: Bekenntnis, Gebet, Fasten, Almosen und Wallfahrt). Der Ablauf des täglichen rituellen Gebets ist also ebenso wenig in das Belieben des Einzelnen gestellt wie der Abschluss eines Ehevertrags.

Die Bestimmungen der Scharia basieren auf drei Quellen: dem Koran, der Überlieferung und ihrer normativen Auslegung durch frühislamische Juristen und Theologen. [...] Der Grundkorpus an Gesetzen aus dem Koran und der Überlieferung wird in seinen knappen Anweisungen jedoch erst durch die Auslegung der Rechtsschulen auf konkrete Fälle anwendbar.

In Fragen der Anwendung existieren jedoch z. T. erhebliche Differenzen zwischen einzelnen Theologen, daher gibt es keine einheitliche, in Rechtstexte gegossene „Scharia“. Einzelne Länder ziehen aus den Auslegungen der Theologen sehr unterschiedliche Schlussfolgerungen für die konkrete Gesetzgebung vor Ort. Die Scharia ist zu keiner Zeit und an keinem Ort je vollständig zur Anwendung gekommen. Auch heute wird sie in den Staaten (wie z. B. Sudan oder Iran), die die „volle Wiedereinführung“ der Scharia postuliert haben, nur teilweise praktiziert. In den meisten islamischen Ländern kommt heute ein Konglomerat zur Anwendung aus koranischen Geboten, Elementen der islamischen Überlieferung, dem arabischen Gewohnheitsrecht, vorislamischen sowie dem europäischen Recht entlehnten Elementen, die insbesondere während der Kolonialzeit in die islamische Welt Eingang fanden.

#### Das islamische Strafrecht: Grenz-, Wiedervergeltungs- und Ermessungsvergehen

Neben dem Ehe- und Familienrecht ergeben sich beim islamischen Strafrecht im Vergleich zu westlichen Menschenrechtsvorstellungen die größten Differenzen. Das islamische Strafrecht basiert nach überwiegender Meinung auf einer Dreiteilung in Grenz-, Ermessens- und Wiedervergeltungsvergehen:

- **„Grenzvergehen“ (oder Kapitalverbrechen)** sind Verbrechen, die der Koran oder die Überlieferung mit einem bestimmten Strafmaß belegen. Als „Grenzvergehen“ verletzen sie nicht menschliches Recht, sondern das Recht Gottes. Ein Gerichtsverfahren darf daher nicht durch eine außergerichtliche Einigung abgewendet, noch darf die Strafe verschärft oder vermindert werden. Es muss genau die in Koran oder Überlieferung vorgesehene Strafe vollstreckt werden. Zu den Grenzverbrechen gehören:

**1. Ehebruch und Unzucht (arab. zina‘):** Der Koran bedroht den unzüchtigen Unverheirateten nach Sure 24,2-3 mit 100 Peitschenhieben, die Überlieferung den Verheirateten mit der Todesstrafe. War die Frau unverheiratet, der Mann aber verheiratet, soll die Frau im Haus eingesperrt werden, „bis der Tod sie abberuft oder Gott ihr einen Ausweg schafft“ (4,15). Ist der Mann unverheiratet, die Frau aber verheiratet, soll er für ein Jahr verbannt werden; die Frau erhält 100 Peitschenhiebe. [...]

**2. Schwerer Diebstahl (arab. sariqa):** Sure 5,33+38 fordert ebenso wie die Überlieferung beim ersten Mal die Amputation der rechten Hand und im Wiederholungsfall des linken Fußes. Die islamische Rechtswissenschaft erkennt allerdings einen Diebstahl nur unter gewissen Bedingungen als echten Diebstahl an (z. B. keinen Taschendiebstahl).

**3. Schwerer Straßen- und Raubmord (arab. qat‘ at-tariq)** sowie Wegelagererei (ohne Raub oder Mord) soll gemäß einigen Rechtsgelehrten mit Gefängnis oder Verbannung bestraft werden. Wegelagererei in Verbindung mit Raub fordert die Amputation der rechten Hand und des linken Fußes. Kommt zur Wegelagererei die Tötung eines Menschen hinzu, erteilt den Täter die Todesstrafe. Raub in Verbindung mit Totschlag erfordert die Hinrichtung und Kreuzigung des Täters.

**4. Der Genuss von Wein (arab. shurb al-hamr)** bzw. aller berauschender Getränke. Vielfach wird auch jede Art von Drogen darunter gefasst. Die Überlieferung fordert 40 (andere Überlieferungen: 80) Schläge zur Bestrafung.

**5. Die Überlieferung benennt unter den Kapitalverbrechen zudem **Homosexualität und Vergewaltigung****, allerdings wird das Strafmaß dafür unter muslimischen Theologen kontrovers diskutiert.

**6. Auch der Abfall vom Islam** verlangt nach Auffassung aller vier Rechtsschulen die Todesstrafe.

Die Voraussetzung für eine Verurteilung wegen eines Kapitalverbrechens ist entweder ein Geständnis bzw. die Aussage zweier männlicher Augenzeugen, bei Ehebruch und Unzucht sogar von vier männlichen Augenzeugen.

- **Verbrechen mit Wiedervergeltung (arab. qisas) richten sich gegen Leib und Leben.** Mord oder Totschlag verletzen nach Auffassung der Scharia nur menschliches Recht und gehören nicht zu den Kapitalverbrechen. Verbrechen mit Wiedervergeltung erfordern die Zufügung derselben Verletzung bzw. die Tötung des Schuldigen unter Aufsicht des Richters. Falls der Berechtigte darauf verzichtet, kann dies in Zahlung von Blutgeld umgewandelt werden, sowie in eine religiöse Bußleistung wie z. B. zusätzliches Fasten (2,178-179). [...]

- **Ermessensvergehen (ta‘zir-Vergehen):** Alle anderen Fälle, die nicht zu den Kapitalverbrechen und Verbrechen mit Wiedervergeltung gehören, sind bei der Bestrafung in das Ermessen des Richters gestellt. Aufruhr, falsches Zeugnis, Beleidigung, Bestechung, Urkundenfälschung, Unterschlagung, Verkehrsverstöße, Betrug, Erpressung, Kidnapping u. a., sowie Kapitalvergehen, die z. B. durch einen Mangel an Beweisen nicht als Kapitalverbrechen bestraft werden können, gehören zu den Ermessensvergehen. [...]

Der Richter kann harte Strafen verhängen, wie lange Gefängnisstrafen (begrenzte und unbegrenzte Haft), Verbannung, Auspeitschung (die Ansichten variieren von 20 bis 99 Peitschenhieben) oder Geldstrafen. Der Richter kann den Täter seines Amtes entheben oder seinen Besitz beschlagnahmen, ihn ermahnen oder tadeln. In schweren Fällen kann der Richter nach Meinung einiger Gelehrter sogar die Todesstrafe verhängen und zwar vor allem bei Gewohnheitstätern ohne Aussicht auf Besserung: Homosexuelle, Häretiker, die die islamische Gemeinschaft spalten, Mörder, sofern ihre Tat nicht durch Vergeltung gerächt wird, Rauschgifthändler oder Spione. [...]

(Christine Schirmacher 2016, [Online])

(Der Text wurde vom Verfasser gekürzt, der besseren Lesbarkeit wegen absatzweise geringfügig umgestellt und mit Hervorhebungen versehen.)

## Sekundarstufe II / Modul 5

### ► Analysieren Sie den Text unter folgenden Aspekten:

- Auf welche Quellen beruft sich das islamische Recht? Vergleichen Sie dies mit der obersten Instanz für die österreichische Gesetzgebung (vgl. Abschnitt 3 dieses Moduls).
- Ist die Scharia ein einheitlicher Gesetzestext, der für alle Muslime bzw. muslimischen Länder gilt?

- Überprüfen Sie aufgrund Ihres Vorwissens über österreichische Gesetzgebung auffällige Unterschiede zwischen islamischen und österreichischen Rechtsnormen in Bezug auf folgende „Grenzvergehen“: Ehebruch, schwerer Diebstahl, Raubmord, Genuss alkoholischer Getränke, Homosexualität, Abfall vom Islam.

### Literaturnachweis

Henning, Max (1994): Der Koran. Durchges. und verb. Ausg., [Nachdr.]. Stuttgart: Reclam.

Köbler, Gerhard: Das Gesetzbuch des Hammurabi. Online verfügbar unter [www.koeblergerhard.de/Fontes/CodexHammurapi\\_de.htm](http://www.koeblergerhard.de/Fontes/CodexHammurapi_de.htm), zuletzt geprüft am 9.10.2016.

Universität Innsbruck: Die Bibel in der Einheitsübersetzung. Online verfügbar unter <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/ex21.html>, zuletzt geprüft am 9.10.2016.

Republik Österreich Parlamentsdirektion: Grundprinzipien der Bundesverfassung. Online verfügbar unter <https://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/>, zuletzt geprüft am 19.09.2016.

Schirmmayer, Christine: Die Scharia – Eine Einführung. Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM). Online verfügbar unter <http://www.igfm.de/themen/scharia/allgemeine-infos/die-scharia-eine-einfuehrung/>, zuletzt geprüft am 19.09.2016.

### Impressum

**Herausgeber:** Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz **Autor:** Dr. Christian Schacherreiter **Satz & Layout:** Education Group GmbH **Inhaltliche Leitung:** LSR Oberösterreich **Stand:** September 2016